



Richtlinien zur Verleihung des Ehrenbeckers der Stadt Schotten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 25. Oktober. 2001 folgende Richtlinien zur Verleihung des Ehrenbeckers der Stadt Schotten beschlossen:

1. In der Absicht, Persönlichkeiten, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Schotten verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird von der Stadt Schotten die Auszeichnung "Ehrenbecher der Stadt Schotten" geschaffen.
2. Die Auszeichnung kann verliehen werden :
 - bei hervorragenden langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung der Stadt Schotten,
 - bei Ausübung ehrenamtlicher Funktion als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Magistrates, wobei diese Tätigkeit in der Regel mindestens drei Legislaturperioden umfassen soll,
 - bei vorbildlichen Hilfeleistungen, durch die andere von Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,
 - bei einer Einzelleistung von besonderer Bedeutung, die beispielhaft für die Allgemeinheit ist,
 - an Personen, die sich durch hervorragende Leistung auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem oder sportlichem Gebiet oder in anderer Weise um die Stadt Schotten besonders verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten auf Empfehlung des Ältestenrates. Die Auszeichnung darf nur vorgenommen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung eine Verleihung in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 4/5 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschlossen hat.
4. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbeckers sind bei dem Magistrat der Stadt Schotten einzureichen. Der Magistrat hat jeden Vorschlag über den Ältestenrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorschläge sollen möglichst eingehend begründet sein und darlegen, worin die Verdienste für die Stadt Schotten bestehen, soweit Unterlagen vorhanden und verfügbar sind, sollen sie beigefügt werden. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden.
5. Die Aushändigung des Ehrenbeckers wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen. Neben dem Ehrenbecher wird eine Besitzurkunde ausgehändigt. In der Urkunde soll der Grund für die Verleihung angegeben sein.
6. Jede Verleihung wird in das "Goldene Buch" der Stadt Schotten eingetragen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Befugnis zum Besitz des Ehrenbeckers wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

8. Die Richtlinien treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16. Februar 2001 außer Kraft.

Schotten, den 31. Oktober 2001

Der Magistrat der Stadt Schotten

gez. Zimmermann
Bürgermeister

(veröffentlicht in der Ausgabe des Kreis-Anzeigers für Wetterau und Vogelsberg vom 03.11.2001)